

An die  
Mitglieder des Bezirkstags von Oberbayern

**Der Bezirkstagspräsident**

Prinzregentenstraße 14  
Postanschrift:  
Bezirk Oberbayern  
80535 München

Telefon: +49 89 2198-90002  
Fax: +49 89 2198-90000  
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

München, 14.11.2024

**Bundestagswahl 2025**

Sehr geehrte Bezirkstagsmitglieder,

für die vorgezogene Bundestagswahl 2025 muss darauf geachtet werden, dass jeglicher Anschein der Beeinflussung der Wahl von Seiten der Verwaltung des Bezirks Oberbayern während des Wahlkampfes vermieden wird. Dieses Neutralitätsgebot soll die Chancengleichheit aller Parteien wahren und eine von der Einflussnahme staatlicher Stellen oder kommunaler Behörden freie Willensbildung der Wähler und Wählerinnen ermöglichen.

Um einer möglichen Beeinflussung der Wahl durch den Bezirk Oberbayern von vornherein zu begegnen, sollen im Zeitraum von drei Monaten vor der Bundestagswahl keine Wahlkampfveranstaltungen von Parteien oder Fraktionen mit Öffentlichkeitsbezug in kameraleen Einrichtungen des Bezirks Oberbayern veranstaltet werden.

Rein interne Veranstaltungen von Parteien oder Fraktionen in einer Einrichtung des Bezirks Oberbayern ohne Bezug zum Wahlkampf sind von dieser Einschränkung nicht berührt. Gleiches gilt für den Einrichtungsbesuch von Bezirkstagsmitgliedern in Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirks.

Eine mögliche Einflussnahme auf die Wahl könnte ebenfalls gesehen werden, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks Oberbayern zu Wahlkampfveranstaltungen der Parteien eingeladen werden, selbst wenn damit nur sachliche Informationen von den eingeladenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Themen, die im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern liegen, verbunden sind. Gleichwohl könnte in der Teilnahme eine Unterstützung der jeweiligen Partei durch die Bezirksverwaltung gesehen werden.

Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass auch die Teilnahme von Bezirksbeschäftigten an Wahlkampfveranstaltungen im Zeitraum von drei Monaten vor der Bundestagswahl nicht zugelassen werden kann.

Im gleichen Zeitraum ist bei Wahlkampfveranstaltungen außerdem die Verwendung der vom Bezirk Oberbayern herausgegebenen Broschüren nur zulässig, wenn auf die Broschüren nicht für Zwecke der Werbung für die eigene Partei Bezug genommen wird, sondern die Broschüren bei solchen Veranstaltungen lediglich in neutraler Form am Rande der Veranstaltung aufliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schwarzenberger